

Pflichtqualifikationseinheit lfd. Nr. 12

Durchführen zoologisch-pharmakologischer Arbeiten

Laut Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse:

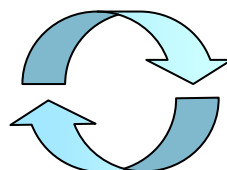
- a) über das Tierschutzgesetz Auskunft geben und Tierversuche unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes durchführen
- b) über die Möglichkeiten der Verringerung und Vermeidung von Tierversuchen sowie den Ersatz durch andere Verfahren Auskunft geben
- c) Versuchstiere halten und kennzeichnen
- d) Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes von Versuchstieren feststellen, notwendige Maßnahmen ergreifen
- e) Applikationen an Säugetieren durchführen
- f) Versuchstiere unter Beachtung des Tierschutzgesetzes narkotisieren
- g) Pharmakologische Wirkungen feststellen
- h) Methoden zur Tötung von Versuchstieren unterscheiden
- i) Versuchstiere gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes töten
- k) Sektion an Versuchstieren durchführen

Beschaffung, Haltung und Eingriffe an Tieren sind streng nach dem [Tierschutzgesetz](#) durchzuführen.

Wenn Sie in Ihrer Firma tierexperimentell arbeiten, wird Ihnen die Umsetzung der genannten Inhalte möglich sein. Andernfalls legen wir Ihnen nahe, sich über Ihre zuständige IHK Kooperationspartner zu suchen.

Betrieb

Ausbildungsrahmenplan Nr. 12



Berufsschule

[Rahmenlehrplan Lernfeld 7](#)